

## **Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Dortmund**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV. NRW. S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung (SGV.NRW. 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 04.10.2001 folgende Satzung beschlossen und zuletzt am 16.05.2006 geändert:

### **§ 1**

#### **Allgemeines (Erhebung des Beitrages)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Stadt Dortmund Beiträge nach § 8 KAG NRW sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Flächen (Grundstücksflächen); dazu gehört auch der Aufwand, der nach § 7 dieser Satzung als Gutschrift auf den Beitrag anzurechnen ist und der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen. Maßgebend für den Wert, der aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Grundstücksflächen ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen
3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Fußgängerzonen,
  - e) Profilschutzstreifen,
  - f) Parkflächen (Parkstreifen, Parkbuchten) als Bestandteile der Erschließungsanlagen,
  - g) Rinnen, Bord- und Randsteinen,
  - h) Sinkkästen, einschließlich der Zuleitungen zum Kanal für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
  - i) Beleuchtungseinrichtungen,
  - j) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - k) unselbstständige Grünanlagen.

Zur Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung gehören ggf. auch der Unterbau, die Decke und die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen.

- (2) Für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.

Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind – auch hinsichtlich des Erwerbs und der Freilegung der Flächen – nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.
- (4) Der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage kann gesondert ermittelt und abgerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.

### § 3

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz (4)).
- (2) Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz (4) anrechenbare Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

Die in Absatz (4) genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, in dem die Fläche der Erschließungsanlage bzw. der Teilanlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird.

- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz (1) Satz 2 sowie die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenarten	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>		
a) Fahrbahn	5,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	60 v. H.
c) Parkstreifen, Parkbuchten	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	70 v. H.
e) Profilschutzstreifen	je 0,50 m	60 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	–	60 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	70 v. H.

## 2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen, Parkbuchten	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v. H.
e) Profilschutzstreifen	je 0,50 m	60 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	–	40 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	60 v. H.

## 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkstreifen, Parkbuchten	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v. H.
e) Profilschutzstreifen	je 0,50 m	60 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	–	20 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	60 v. H.

## 4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen, Parkbuchten	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	70 v. H.
e) Profilschutzstreifen	je 0,50 m	60 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	–	50 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	70 v. H.

(5) Im Sinne des Absatzes (4) und (6) gelten als

- a) Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
- b) Haupteerschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind;

- c) Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
  - d) Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten oder Spielhallen im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
  - e) Fußgängergeschäftsstraßen/Fußgängerzonen:  
Erschließungsanlagen die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
  - f) verkehrsberuhigte Bereiche:  
Als Mischfläche gestaltete Erschließungsanlagen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
  - g) sonstige Fußgängerstraßen:  
Erschließungsanlagen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Sofern im Einzelfall der in der Satzung festgelegte Anteil der Beitragspflichtigen in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit steht, wird der Anteil der Beitragspflichtigen abweichend von dieser Satzung durch besonderen Beschluss des Rates (Einzelsatzung) festgesetzt. Eine besondere Beschlussfassung (Einzelsatzung) durch den Rat erfolgt auch hinsichtlich der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen bei Erschließungsanlagen, die in Absatz (4) nicht erfasst sind (Fußgängergeschäftsstraßen / Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen, Plätze usw.).

## § 4

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Flächen (Grundstücksflächen) verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. (1) gilt
  - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die bauliche, gewerbliche oder die vergleichbare sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält
  - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der gemeinsamen Grenze mit der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m; Grundstücke oder Grundstücksteile die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei einer darüber hinausgreifenden zulässigen oder tatsächlichen baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren sonstigen Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 Nr. 1 und 2) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, wie Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Ist nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend bei Überschreitung der zulässigen Baumassenzahl oder der höchstzulässigen Gebäudehöhe.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus dem Durchschnitt der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse aller bebauten Grundstücke des Abrechnungsgebietes, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (GA), Stellplätze (St), Gemeinschaftsgaragen (GGA) und Gemeinschaftsstellplatzgrundstücke (GSt) zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. (3) festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ladengebiete, Messe-, Ausstellungs-, Kongress-, Hochschul-, Klinik- und Hafengebiete,
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus - und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. Profilschutzstreifen,
7. Parkflächen (Parkstreifen, Parkbuchten usw.),
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Die Entscheidung über die Anwendung der Kostenspaltung trifft der Oberbürgermeister.

## **§ 7 Gutschriften**

Hat ein Beitragspflichtiger oder sein Rechtsvorgänger im Eigentum des durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücks Flächen für die hergestellte, erweiterte, erneuerte oder verbesserte Erschließungsanlage unentgeltlich unter der Voraussetzung abgetreten, dass für die Flächen eine Gutschrift zu gewähren ist, so ist dem Beitragspflichtigen der Wert der Flächen auf den von ihm zu zahlenden Beitrag anzurechnen. Maßgebend für den anzurechnenden Wert ist der Wert der Fläche im Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Straßenfläche.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage oder mit der Beendigung der Teilmaßnahme, wenn von der Kostenspaltung (§ 6 der Satzung) Gebrauch gemacht wird oder mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts in den Fällen, in denen eine Abrechnung für einen Abschnitt (§ 2 Absatz 4 der Satzung) erfolgt und sämtliche Flächen der abzurechnenden Erschließungsanlage oder des abzurechnenden Abschnitts der Erschließungsanlage im Eigentum der Stadt stehen.

## **§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 05.09.1978 in den Änderungsfassungen vom 07.03.1979 und vom 21.12.1981 findet weiter nur Anwendung auf diejenigen Erschließungsanlagen, bei denen die Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, ansonsten tritt sie mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.